

40. Welche Mehrheit ist zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung notwendig, durch welche die Unwirksamkeit einer Sachübernahme geheilt werden soll, die sich aus § 186 Abs. 4 SGB. der Aktiengesellschaft gegenüber ergibt?

§GB. §§ 186, 207, 275.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1934 i. S. G. (Rl.) n. S.-Wert AG.
(Bekl.). II 267/33.

- I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft ist durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1930 errichtet worden. Ihr von den Gründern übernommenes Grundkapital von 600 000 RM. ist in Inhaberaktien eingeteilt, und zwar in 550 Stück zu 1000 RM. und in 100 Stück zu 500 RM. Als Gegenstand des Unternehmens ist angegeben der Betrieb eines Tonwerkes zum Zweck der Herstellung und des Verkaufs von Tonzeugnissen aller Art, sowie der Erwerb und die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen. Zu Beschlüssen der Generalversammlung soll nach der Satzung die einfache Mehrheit der Stimmen genügen, und zwar auch zu Satzungsänderungen; eine Mehrheit von mindestens dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals soll nur erforderlich sein insoweit, als dies vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Eine Aktie über 500 RM. gibt eine, eine Aktie über 1000 RM. zwei Stimmen. Die Eintragung der Beklagten im Handelsregister ist unter dem 25. November 1930 erfolgt. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1930 hatten namens der Beklagten der von der Gründerversammlung gewählte Aufsichtsrat und der von diesem bestellte Vorstand im allseitigen Einverständnis der Gründer so, wie von vornherein beabsichtigt, von den nicht zu den Gründern gehörenden S. G.-Werken, einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Liquidation, deren gesamten Grundbesitz mit Zubehör, allen Maschinen u. a. m. käuflich „erworben“. Von dieser „Sachübernahme“ ist aber in dem Gründungsvertrag nichts verlautbart; nach ihm stellt sich die Gründung der Beklagten vielmehr als reine Bargründung dar. Die Beklagte hat ihren Betrieb mit dem gekauften Grundbesitz samt den dazugehörigen Gegenständen aufgenommen. Die Grundstücke sind aber bisher anscheinend noch nicht an sie aufgelassen. Gegen die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit des mit der Genossenschaft abgeschlossenen Kaufvertrags haben sich Bedenken erhoben. Am 29. Oktober 1932 fand deshalb eine Generalversammlung der Beklagten statt, in welcher mit 608 Stimmen gegen 464 Stimmen unter Stimmenthaltung eines Aktionärs mit 108 Stimmen eine Änderung

der Satzung dahin beschlossen wurde, daß § 3 folgenden Zusatz erhalten solle:

Die zu errichtende Gesellschaft hat vor ihrer Eintragung im Handelsregister von den H. H.-Werken in H. folgende Vermögensgegenstände für eine Vergütung von 908620,09 RM. erworben: Den gesamten Grundbesitz der aufgelösten Genossenschaft . . . nebst Zubehör und die gesamten vorhandenen Maschinen, Gleisanlagen, elektrischen Anlagen, Rähmchen, Mobilien, Geräte, Wagen und Gespanne, den Waren-, den Materialien- und den vorhandenen Kohlenbestand, alles in dem Umfang, wie es in der als Anl. 3 zu diesem Protokoll genommenen Abschrift des mehrfach erwähnten Kaufvertrags vom 28. Juli 1930 enthalten ist.

Der Kläger hat an der Generalversammlung teilgenommen, gegen diesen Antrag gestimmt und sofort Widerspruch gegen den hierzu gefaßten Beschluß zu Protokoll erklärt. Er hat demnächst auch fristzeitig die Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, diesen Beschluß für nichtig zu erklären. Er ist der Meinung, daß eine Heilung der Unwirksamkeit der Sachübernahme nicht möglich sei; mindestens sei aber zu der Beschlußfassung über die Satzungsänderung Einstimmigkeit erforderlich gewesen.

Im Handelsregister ist der angegriffene Beschluß noch nicht eingetragen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das erste Urteil zurückgewiesen.

Gründe:

Als der notarielle Kaufvertrag vom 28. Juli 1930 namens der verklagten Aktiengesellschaft abgeschlossen wurde, war sie noch in der Gründung begriffen. Sie ist erst durch die am 25. November 1930 erfolgte Eintragung im Handelsregister zur Entstehung gelangt (§ 200 Abs. 1 Satz 1 HGB.). Nach dem in ihrem Namen mit den — nicht zu den Gründern gehörigen — H. H.-Werken abgeschlossenen Kaufvertrag sollte die Beklagte die den Gegenstand des Vertrags bildenden Grundstücke und beweglichen Sachen für insgesamt 908620 RM. erwerben. Es handelte sich demnach um eine Sachübernahme im Sinne des § 186 Abs. 2 HGB.; deshalb hätten der Gegenstand der Über-

nahme, die Persönlichkeit der Verkäuferin und die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden müssen. Ferner wären die Vorschriften der §§ 191, 192, 193, 195 Abs. 2 Nr. 2 und 5 HGB. zu beachten gewesen. Nichts von alledem ist geschehen. Vielmehr stellt sich die Gründung der Beklagten nach dem Gesellschaftsvertrag und den Einreichungen zum Handelsregister als reine Bargründung dar, bei der das Grundkapital ganz von den Gründern übernommen worden ist. Nach § 186 Abs. 4 HGB. war daher der Übernahmevertrag „der Beklagten gegenüber unwirksam“.

Darüber, ob und wie eine solche „Unwirksamkeit“ geheilt werden kann, herrscht Streit. Eine ausdrückliche Bestimmung fehlt im Gesetz. Die Möglichkeit einer „Heilung“ durch Nachholung des bei der Gründung „Versäumten“ wird aber insbesondere bejaht in den Urteilen des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. April 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 99), vom 13. November 1930 (RGZ. Bd. 130 S. 248) und vom 15. Dezember 1930 (RGZ. Bd. 131 Sp. 446 Nr. 7), ferner im Urteil des V. Zivilsenats vom 6. Februar 1932 (RGZ. Bd. 132 S. 1647 Nr. 1). Dabei wird unter „Nachholung des Versäumten“ verstanden die nachträgliche Offenlegung der nach § 186 Abs. 2 HGB. vorgeschriebenen Festsetzungen im Gesellschaftsvertrag durch Satzungsänderung und — in entsprechender Anwendung der §§ 192, 193 HGB. — die Beibringung eines Prüfungsberichts der jeweiligen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, eines Revisorenberichts, nicht unbedingt eines Gründerberichts (§ 191 HGB.), endlich die Beachtung der Vorschriften des § 195 Abs. 2 Nr. 2 und 5 HGB. Ob auf diese Weise jedoch in der Tat die Unwirksamkeit einer bei der Gesellschaftsgründung in der Satzung nicht verlautbarten Sachübernahme zu beheben ist, kann hier ebenso dahingestellt bleiben, wie dies in dem Urteil des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1926 II 80/1926 (RGZ. Bd. 126 Sp. 2355) geschehen ist. Denn die Aufsechtungsfrage muß gerade auch dann Erfolg haben, wenn man sich der namentlich in den oben genannten Erkenntnissen des V. und VI. Zivilsenats vertretenen Rechtsmeinung anschließt.

Unzweifelhaft wollte die Beklagte auf dem so vorgezeichneten Weg der Sachübernahme, wie sie sich aus dem am 28. Juli 1930 abgeschlossenen notariellen Kaufvertrag ergab, zur Rechtswirksamkeit verhelfen. Dazu genigte freilich der jetzt angegriffene Beschluß allein

nicht; es bedurfte vielmehr noch seiner bislang nicht vollzogenen Eintragung im Handelsregister (§ 277 HGB.) und der Erfüllung der weiteren sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 192, 193, 195 Abs. 2 Nr. 2, 5 HGB. ergebenden Voraussetzungen. Deshalb wäre aber der Beschluß als solcher noch nicht gesetz-, sitten- oder satzungswidrig; vielmehr könnte es sich alsdann nur darum handeln, daß er, wenn sich hinterher dieses oder jenes sonstige weitere Erfordernis nicht beibringen ließ, eben nicht zu dem erstrebten Ziel führte. Darauf ließe sich aber eine Anfechtungsklage nicht stützen. Nach der Klagschrift könnten Zweifel bestehen, ob sich der Kläger darüber klar gewesen ist. Doch braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Der erste Richter ist nun der Ansicht, daß der angegriffene Beschluß um deswillen gesetzwidrig sei, weil sämtliche Aktionäre hätten zustimmen müssen; dabei ist nicht ganz deutlich, ob die Zustimmung aller Aktionäre überhaupt oder nur der bei der Beschlußfassung vertretenen gemeint ist. Demgegenüber erachtet der Berufungsrichter im Hinblick auf die Satzung der Beklagten einfache Stimmenmehrheit für ausreichend. Dagegen richten sich die Angriffe der Revision, welche Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere der §§ 186, 191, 196 Abs. 5 HGB. rügt. Ihr war, im Ergebnis wenigstens, der Erfolg nicht zu versagen.

Tatbestandswidrig und unzutreffend ist freilich, daß der Kläger zu den Gründern der Beklagten gehört hat . . . (Wird näher dargelegt.) War er aber nicht Mitgründer, so kommt es überhaupt nicht darauf an, ob er seine Mitwirkung bei der Abfassung eines etwaigen Gründerberichts verweigert hat. Im übrigen ist in RRG. Bd. 130 S. 248 ausdrücklich betont worden, daß es der Heilung einer gemäß § 186 Abs. 2, 4 HGB. unwirksamen Sachübernahme nicht hindernd im Wege stehe, wenn die Gründererklärungen nicht mehr von allen Gründern oder überhaupt nicht mehr beschafft werden könnten; dabei ist kein Unterschied gemacht, aus welchem Grunde dies nicht mehr möglich ist, und damit unzweideutig inbegriffen gerade der Fall, daß der eine oder andere Gründer seine Mitwirkung verweigert.

Der Revision kann ferner darin nicht gefolgt werden, daß von dem Rechtsstandpunkt aus, der in dem Urteil RRG. Bd. 130 S. 248 und den genannten weiteren Erkenntnissen eingenommen wird, der angefochtene Beschluß die Zustimmung sämtlicher oder doch wenigstens aller bei der Beschlußfassung vertretenen Aktionäre erfordert hätte.

Davon findet sich in diesen Urteilen nicht einmal eine Andeutung. Verlangt wird vielmehr nur eine Satzungsänderung. In diesem Erfordernis eingeschlossen liegt aber keineswegs die Zustimmung aller oder auch nur der bei der Beschlussfassung vertretenen Aktionäre. Wäre das für notwendig erachtet worden, so wäre es unzweifelhaft auch klar und deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Dazu wäre auch aller Anlaß gewesen. Denn eine solche Abstimmungsmaßgabe würde es gerade bei der Aktiengesellschaft in vielen Fällen praktisch unmöglich machen, die Unwirksamkeit einer nicht von vornherein im Gesellschaftsvertrag offengelegten Sachübernahme zu beseitigen. Allerdings hätte die Festsetzung der Sachübernahme im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag die Zustimmung aller Gründer vorausgesetzt und wäre nur so möglich gewesen. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn einmal der Weg einer nachträglichen Satzungsänderung zusammen mit den mehrfach angeführten sonstigen Erfordernissen zur „Heilung“ eines Gründungsmangels der bezeichneten Art für gangbar erklärt wird, deshalb Einstimmigkeit im einen oder anderen Sinn für den Beschluß auf Satzungsänderung notwendig wäre. Die Unwendbarkeit des § 207 HGB. ist sodann, wie sich gerade aus RRG. Bd. 130 S. 248 ergibt, um deswillen abgelehnt worden, weil er keinen Revisorenbericht vorfieht. § 196 Abs. 5 HGB. gilt endlich nur für die sog. „Sutzeßivgründung“. Um eine solche handelt es sich hier aber keineswegs; denn nach dem Gründungsvertrag haben die Gründer bei der Gründung alle Aktien übernommen.

Dagegen kann eine bloße einfache Stimmenmehrheit, mit der sich der Berufsrichter begnügen will, jedenfalls hier nicht für ausreichend erachtet werden. Nach § 275 HGB. bedürfen in Ermanglung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags satzungsändernde Beschlüsse einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Durch die Satzung kann sonach für Satzungsänderungen im allgemeinen eine größere oder geringere Mehrheit vorgesehen werden, letzteres allerdings nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Mit diesem Vorbehalt soll nach der Satzung der Beklagten für satzungsändernde Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit genügen. Es ist ferner ohne weiteres zuzugeben, daß eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die eine andere Mehrheit, insbesondere eine solche von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung beteiligten Grundkapitals vor-

schreibt, hier nicht besteht. Daraus folgt nun aber noch nicht, daß es bei der satzungsmäßigen Mehrheit sein Bewenden haben könnte und müßte für einen Beschluß, wie er in Frage steht. Vom Standpunkt des Berufungsrichters aus wäre es z. B. möglich, daß mehr oder minder kapitallose Mehrstimmrechtsaktien einem solchen Antrag auch gegen eine weit überwiegende Kapitalmehrheit zur Annahme verhelfen könnten, obwohl auf der Hand liegt, daß der geldliche Aufbau der Gesellschaft hierdurch eine grundlegende Veränderung erfahren könnte, von der nicht nur die Gläubiger, sondern insbesondere auch die Aktionäre betroffen würden. Berücksichtigt man dies und hält sich ferner vor Augen, daß das Gesetz nicht nur bei der Sachgründung des § 207 HGB., der Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§ 275 HGB.), der Auflösung (§ 292 HGB.), der Veräußerung des Vermögens als Ganzen, der Fusion (§§ 303, 305, 306 HGB.), sondern auch bei der Kapitalherabsetzung (§ 288 HGB.), also gerade einer Maßnahme, die ebenfalls die geldlichen Grundlagen der Gesellschaft einschneidend berührt, eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zwingend vorschreibt, so kann es nur dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen, wenn für einen Beschluß der Art, wie er hier vorliegt, auf alle Fälle zwingend die gleiche Mehrheit gefordert wird. Nur so wird in noch annehmbarer Weise dem Umstand Rechnung getragen, daß § 186 Abs. 2 u. 4 HGB. auch eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Aktionäre, und zwar naturgemäß in erster Linie der Aktionäre mit Kapitalaktien, darstellt.

Ist demnach aber davon auszugehen, daß zu dem angefochtenen Beschluß in jedem Fall zwingend eine Dreiviertelmehrheit nötig war, so folgt daraus ohne weiteres, weil es an einer solchen Mehrheit fehlt, dieser Anfechtungsgrund auch rechtzeitig und gehörig geltend gemacht ist, daß sich die Anfechtungsklage und damit die Revision als begründet erweisen.

Dafür, daß das Vorgehen des Klägers etwa sittenwidrig oder sonst rechtsmißbräuchlich wäre, fehlt es an jedem ausreichenden Anhaltspunkt.